

Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M- V
im Zusammenhang mit der
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem
Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf**

Abgrabungsfläche West

Bearbeitungsstand 13.04.2023

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M- V.....	7

Planverfasser:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst das gesamte Betriebsgelände der auf dem Ihlenberg betriebenen Deponie einschließlich aller angrenzenden Flächen, die im Zusammenhang mit der Deponie bewirtschaftet werden.

Am südöstlichen Rand der Gemeinde Selmsdorf befindet sich südlich der Bundesstraße B 104 die von der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) betriebene, etwa 153 ha große Sonderabfalldeponie mit weiteren rund 53 ha zugeordneten deponieeigenen Nebenflächen, wie Wald- und Grünflächen. Umgangssprachlich als „Deponie Schönberg“ bezeichnet, liegt das Deponiegelände vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Selmsdorf.

Sowohl die Deponieanlage selbst als auch die mit dem Betrieb verbundenen Verkehre, Immissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes haben einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss sowohl auf das interne Gemeinwesen der Gemeinde Selmsdorf als auch auf die Wirkung der Gemeinde nach außen.

Die Gemeinde Selmsdorf hat sich nach der politischen Wende als attraktiver Wohnort entwickelt. Durch vorausschauende Entscheidungen der Gemeindevertretungen wurden zahlreiche Wohngebiete realisiert sowie die gemeindliche Infrastruktur grundlegend saniert und ausgebaut. Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten konnten darüber hinaus zahlreiche Gewerbebetriebe von einem Standort in Selmsdorf überzeugt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ verfolgt die Gemeinde Selmsdorf nunmehr das Ziel, die bisherige und sicherlich noch nicht abgeschlossene positive Entwicklung der Gebietskörperschaft mit den Instrumenten der Bauleitplanung städtebaulich zu untersetzen und durch lenkende Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für die Zukunft zu sichern. So sollen die in der Vergangenheit getätigten öffentlichen Investitionen in das Gemeinwesen und in die Infrastruktur ebenso langfristig gesichert werden wie die privaten Investitionen in Wohn- und Gewerbebereiche.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes übernimmt die Gemeinde Selmsdorf gegenüber dem Deponiebetreiber eine starke Position, um ihre Interessen zu verdeutlichen. Bislang ist es dem Betreiber möglich, Baugenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beantragen und die Gemeinde wird lediglich im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gehört. Mit dem Bebauungsplan schafft die Gemeinde einen öffentlichen Belang, der erstens bei jedem Antrag auf Baugenehmigung zu beachten ist und zweitens bestimmte Arten der Nutzung und ein erhöhtes Maß der baulichen Nutzung verhindert. Der Bebauungsplan steuert also die Entwicklung auf dem Deponiegelände. Somit kann auch Einfluss genommen werden auf das künftige Ausmaß der Umweltbeeinträchtigungen bzw. die naturschutzrechtlich zu beachtenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen sind innerhalb des Deponiebetriebes dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen. Der Bebauungsplan Nr. 18 regelt also nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen.

Neben den bisher genutzten Betriebsflächen soll mit dem Bebauungsplan Nr. 18 im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes ein Baugebiet für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Festsetzung als Sonstiges Sonderbiet nach § 11 BauNVO soll einerseits die funktionale Nähe zum Deponiebetrieb dokumentiert werden, andererseits eröffnet diese Festsetzung der Gemeinde im Vergleich zu einer Gewerbegebietsfestsetzung größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Nutzungen.

Im Zuge dieser Baugebieterschließung beabsichtigt der Deponiebetreiber auch Bodenmaterial für die begonnene endgültige Oberflächenabdichtung des Deponie-Altteils zu gewinnen. So soll die künftige gewerbliche Entwicklungsfläche für Bodenabgrabungen genutzt werden. Die Gewinnung von Bodenmaterial unmittelbar am Ort der geplanten Verwendung reduziert den Transportaufwand erheblich und damit ebenso die mit den Transportfahrten verbundenen Lärmimmissionen. Nicht unerwähnt bleiben sollen auch die damit verknüpften wirtschaftlichen Ersparnisse. Allerdings sind die geplanten Abgrabungen als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten und dementsprechend zu bilanzieren.

Um die benannten Ziele zu erreichen, sollen in Abstimmung mit dem Deponiebetrieb durch diesen Bebauungsplan Nutzungen innerhalb des Deponiegeländes geordnet, sortiert und mit dem Gemeinwesen unvereinbare, jedoch planungsrechtlich denkbare Nutzungen, wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen, Klärschlamm-trocknungsanlagen oder Anlagen zur Behandlung und Lagerung von radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen, ausgeschlossen werden. Mit dem Bebauungsplan sollen so die mit den Ansprüchen der Siedlungsflächen unvereinbaren Nutzungsintensivierungen vermieden werden.

Mit dem Bebauungsplan erfolgen keine Eingriffe in bestehende Nutzungen, die aufgrund von Genehmigungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässig sind. Mit dieser Intention hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf in ihrer Sitzung am 31. März 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ beschlossen.

Mit dem hier vorliegenden Erneuten Entwurf II hat sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Deponiebetreiber mit den notwendigen Erweiterungsmöglichkeit auseinandergesetzt und teilweise in einigen Sondergebieten auf den aktuellen Bestand reduziert. Somit werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert. Dies betrifft ebenso mittelbare Beeinträchtigung auf beispielweise gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Deponiegeländes.

Planungsziel der Gemeinde Selmsdorf ist es, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die Vereinbarkeit der Interessen des Deponiebetreibers mit den Belangen der

angrenzenden Siedlungsflächen sicherzustellen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung unterschiedlicher Sonstiger Sondergebiete nach § 11 BauNVO. Eingeschlossen ist auch die Ausweisung eines SO-Gebietes (Sonstiges Sondergebiet Deponie mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchholz“) zur Ansiedlung von Betrieben zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe).

Im bisherigen Planverfahren waren Bodenabtrag bzw. -auftrag sowohl am östlichen Rand des Plangebietes vorgesehen als auch im Bereich des Sondergebietes SO 9. Mit dem erneuten Entwurf II wird auf die Bodengewinnung im Osten des Geltungsbereiches verzichtet. Die grundsätzliche Möglichkeit der Bodenbewegung im SO 9 bleibt bestehen.

Mit dem gewonnenen Material beabsichtigt der Deponiebetreiber Teile des vorhandenen Deponiekörpers abzudecken und eine Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Gewerbefläche am Kirchholz“ aufzuschütten. Die Standorte zur Bodengewinnung befinden sich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchholz“ im Westen des Geltungsbereiches. Der Deponiebetreiber beabsichtigt hier, den Oberboden abzuschleppen und den Unterboden bis zu einer Tiefe von bis zu 2,0 m bzw. 3,5 m entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten abzugraben. Die Größe der Abgrabungsfläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes beträgt ca. 8,6 ha. Innerhalb des SO-Gebietes ist auch eine Aufschüttungsfläche mit einer Größe von 0,6 ha festgesetzt.

Gemäß Anlage 1 Nr. 25 b ist bei Vorhaben die der Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen dienen und eine Gesamtfläche von 1 bis 10 ha beanspruchen, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Landes- UVP- Gesetz Mecklenburg- Vorpommern (LUVPG M- V) durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe und Leistung nur aufgrund örtlicher Gegebenheiten erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Anlage 2 Nr. 2 c LUVPG M- V genanntes besonders empfindlichen Gebietes (Schutzkriterien) herbeiführen kann. Zunächst ist somit festzustellen, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Ist eine Betroffenheit der Schutzkriterien nicht auszuschließen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1, Nr. 2 c sowie Nr. 3 LUVPG M- V durchzuführen. Die nachfolgende Vorprüfung des Einzelfalls kann zu dem Ergebnis gelangen, dass eine UVP- Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Die nachfolgende schematische Darstellung zeigt den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 LUVPG M- V.

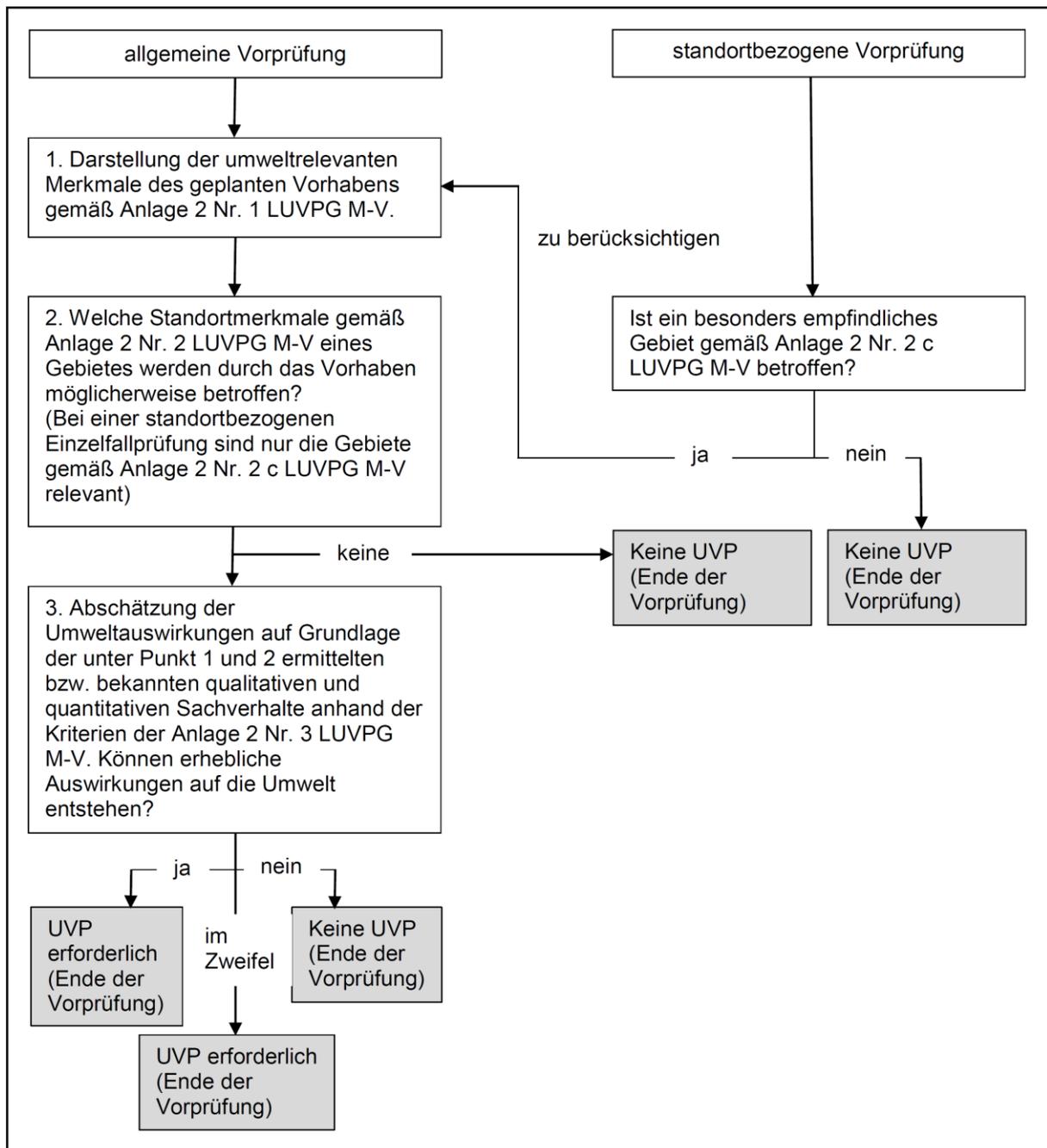


Abbildung 1: Ablaufschema der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 LUVPG M-V (Hoffmann- Loss, Nds. MU, Ref. 28, Mrz. 2003, verändert)

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M- V

Ist ein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 2 Ziffer 2 c LUVPG M- V durch das geplante Vorhaben betroffen?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
NATURA 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Monumente nach § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG einschließlich Alleen nach § 19 NatSchAG M- V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 17 NatSchAG M- V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M- V	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterung E1
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betroffenheit von Gebieten gem. Anlage 2 Ziffer 2 c LUVPG M-V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
In den ursprünglichen Unterlagen war die mögliche Betroffenheit eines gemäß Ziffer 2c der Anlage 2 LUVPG M-V genannten besonderen empfindlichen Gebiet durch die Auswirkungen des Vorhabens dargestellt (gesetzlich geschütztes Biotop). Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Ziffern 1, 2 c sowie 3 der Anlage 2 LUVPG M-V durchgeführt.			

Da nun ein § 20 NatSchAG M-V Status negiert wird, unterbleibt nun diese detaillierte Prüfung.

Gesamteinschätzung des Vorhabens

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 LUVPG M- V wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die oben genannten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind. Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf ermittelt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ § 3 Abs. 5 LUVPG M-V besteht aus gutachterlicher Sicht nicht.

Erläuterung E1:

Im Südosten des künftigen SO 9 befindet sich eine Gehölzgruppe, die gemäß der LINFOS-Datenbank als gesetzlich geschütztes Biotop (Feldgehölz „Baumgruppe, Weide“) kartiert wurde. Mit der Erarbeitung des erneuten Entwurfes erfolgte eine Überprüfung des Schutzstatus des Biotopstrukturen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist das eingezäunte Deponie nicht als freie Landschaft zu bewerten sind. Dementsprechend ist die benannte Gehölzgruppe nicht als gesetzlich geschütztes Biotop zu betrachten.